

Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium

Leitfaden für die Prüfungsausschüsse und Studienfachberater in den Fakultäten der Universität Potsdam



Inhalt

1. Zielstellung der Anrechnungsverfahren	2
2. Rahmenvorgaben des Anrechnungsverfahrens	2
3. Definition der zentralen Begrifflichkeiten	3
4. Zuständigkeiten für das Anrechnungsverfahren	4
5. Anrechnungsverfahren an der Universität Potsdam.....	5
5.1. Die Äquivalenzbeurteilung im Anrechnungsverfahren	6
5.2. Das Verfahren der individuellen Anrechnung an der Universität Potsdam	8
5.2.1. Verfahrensablauf ohne Portfolio.....	8
5.2.2. Verfahrensablauf mit Portfolio.....	10
5.3. Das Verfahren der pauschalen Anrechnung an der Universität Potsdam	14
6. Der Übergang von individueller zu pauschaler Anrechnung.....	15
7. Zuständigkeiten bei der Qualitätssicherung des Anrechnungsverfahrens	17
8. Anhang.....	19
8.1. Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR).....	19
8.2. Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR)	20
8.3. Die Bloomsche Taxonomie	21
8.4. Die Taxonomie nach Anderson und Krathwohl.....	22
8.5. Antragsformular auf Anerkennung (Muster)	23

Impressum

Autorinnen: Michaela Fuhrmann
Dr. Sophia Rost

Kontakt: Universität Potsdam
Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (zfq)
Am Neuen Palais 10
14469 Potsdam
Tel.: 0331/977-1194
Mail: zfq@uni-potsdam.de
<http://www.uni-potsdam.de/zfq>

Stand: September 2016

1. Zielstellung der Anrechnungsverfahren

Die Einführung einheitlicher Verfahren und Kriterien zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten soll dem Konzept des lebenslangen Lernens gerecht werden und u.a. dazu beitragen, den Übergang für beruflich Qualifizierte in die Universität durchlässiger zu gestalten und dadurch Potenziale zu erschließen. Studienzeiten können für diese Zielgruppe in qualitätsgesicherten Verfahren durch bereits vorhandene Qualifikationen verkürzt und insgesamt die Aufnahme eines Studiums für diese Zielgruppe erleichtert werden.

Die Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung sind bildungspolitische Forderungen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene. Im Zuge der Strategie des Lebenslangen Lernens (2000) und des Kopenhagen-Prozesses (2002) wurde angestrebt, parallel zum Bologna-Prozess (1999) den Bereich der beruflichen Bildung in Europa zu reformieren und auf ein lebenslanges Lernen auszurichten. In Deutschland haben seit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) 2009 zur Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte ohne Abitur und Fachhochschulreife die Bundesländer die Empfehlungen der KMK umgesetzt und ihre entsprechenden rechtlichen Regelungen vereinheitlicht. Verschiedene Initiativen von Bund und Ländern (z. B. ANKOM 2005-2014 und „Aufstieg durch Bildung“ 2011-2020) fördern zudem die Entwicklung von unterstützenden Maßnahmen zum Studieneinstieg für beruflich Qualifizierte. Zu deren übergreifenden Zielen gehören die verbesserte Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung, die Sicherung des Fachkräfteangebots sowie die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftssystems durch nachhaltige Profilbildung im lebenslangen wissenschaftlichen Lernen und beim berufs begleitenden Studium.

2. Rahmenvorgaben des Anrechnungsverfahrens

Der Beschluss der KMK vom 28.06.2002 empfiehlt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulstudiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Das Brandenburgische Hochschulgesetz bekräftigt dies und übernimmt außerdem die Vorgabe, außerhochschulische Kenntnissen und Fähigkeiten höchstens bis zu 50 % auf ein Studium anzurechnen¹.

Die Rechtsgrundlage für die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnissen und Fähigkeiten ist der Hochschulprüfungsverordnung des Landes Brandenburg (HSPV)² i.V.m. den Allgemeinen Ordnungen für das (lehramtsbezogene) Bachelor- und Masterstudium (BAMA-O und BAMALA-O) geregelt. Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt bis zu 50 % auf ein Hochschulstudium, sofern eine Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau mit den Anforderungen der entsprechenden Teile des Studiums besteht. Die Nichtanrechnung einer Leistung gegenüber dem Antragsteller ist schriftlich zu begründen.

Zur Einführung und Implementierung einheitlicher Verfahren und Kriterien für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren gründete sich 2015 an der Universität Potsdam eine hochschulweite Arbeits-

¹ § 24 Abs. 5 BbgHG

² § 5 Abs. 2 HSPV

gemeinschaft. Unter der Leitung des Vizepräsidenten für Lehre und Studium trafen sich regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ), der Fakultäten und des Dezernats für Studienangelegenheiten (D2) und arbeiteten Standards für eine qualitätsgesicherte Anerkennungs- und Anrechnungspraxis aus. Die Ergebnisse des Prozesses sind im vorliegenden Leitfaden zusammengefasst.

3. Definition der zentralen Begrifflichkeiten

Anerkennung und Anrechnung

Entsprechend dem Brandenburgischen Hochschulgesetz wird der Begriff der Anerkennung im Zusammenhang mit in- und ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen verwendet. Der Begriff der Anrechnung bezieht sich auf außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten.

Gleichwertigkeit

Im Gegensatz zur Gleichartigkeit (Identität) von Lernergebnissen geht man in der Bewertung nach der Gleichwertigkeit von einer Äquivalenz der Lernergebnisse aus. Niveau und Inhalt der Lernergebnisse können nicht vollständig deckungsgleich sein, da eine vollkommene Übereinstimmung der Lernergebnisse nicht erwartet werden kann. Dennoch kann eine Anrechnung bei Gleichwertigkeit erfolgen.

Kompetenzen

In der bildungswissenschaftlichen Literatur finden sich zahlreiche Kompetenzbegriffe. In diesem Leitfaden umfasst der Begriff hochschulische und außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten. Bezogen auf die akademische Bildung gibt es u.a. folgende Bedeutungen:

- „Kompetenz wird verstanden als Befähigung, in bestimmten Anforderungsbereichen angemessen, verantwortlich und erfolgreich zu handeln.
- Kompetenz als Befähigung zu einem Handeln, das jeweils zu integrierende Bündel von komplexem Wissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten, motivationalen Orientierungen und (Wert-)Haltungen beinhaltet.
- Auszeichnung der akademischen Kompetenzen durch spezifische Befähigungen zur Anwendung wissenschaftlicher Konzepte auf komplexe Anforderungskontexte, zur wissenschaftlichen Analyse und Reflexion, zur anschlussfähigen Kommunikation von Wissensbeständen, -konzepten und -methoden sowie zur Selbstregulierung und Reflexion des eigenen problem-lösungs- und erkenntnisgeleiteten Handelns.

Im Kontext der Anrechnung werden formale, non-formale und informelle Kompetenzen unterschieden. Für alle drei Arten besteht die Möglichkeit der Anrechnung.

- **Formale Kompetenzen:** Durch zertifizierte Bildungsgänge nachgewiesene Lernergebnisse (berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildungs- oder Studiengänge).
- **Non-formale Kompetenzen:** In formalisierten Bildungsprozessen erworbene, jedoch nicht durch transparente oder breit akzeptierte Curricula und Abschlussprüfungen dokumentierte Lernergebnisse (ungeregelte Weiterbildungsangebote).
- **Informelle Kompetenzen:** In Praxiserfahrungen bzw. nicht-formalisierten Lernsettings erworbene Lernergebnisse, die jedoch nicht näher dokumentiert und beschrieben sind (erfahrungsbasierten Lernprozesse in der Arbeit oder auch in einer ehrenamtlichen Tätigkeit). Eventuell liegen aber dennoch Dokumente vor (wie z. B. betriebliche Dokumente, Arbeitsproben).³

„Lernergebnisse sind [dann, die Autorinnen] Aussagen darüber, was ein Lernender nach Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun/vorzuführen.“⁴

4. Zuständigkeiten für das Anrechnungsverfahren

Studierende/r	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung • Bereitstellung der zentralen Unterlagen • Ggf. Aufbereitung der Lernergebnisse in einem Portfolio
Studien(fach-)berater/in	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Studierenden zum Verfahren der Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten
Modulverantwortliche/r	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt ggf. Empfehlungen an Prüfungsausschuss zur Anrechnung der vorliegenden außerhochschulischen Kenntnisse und Fähigkeiten
Prüfungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung und Entscheidung der Anträge zur Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium • Erstellung einer Begründung, wenn außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten nicht anerkannt werden (Vermerk der nicht anerkannten außerhochschulischen Kenntnisse und Fähigkeiten mit der Begründung auf dem Antragsformular) • Archivierung und Dokumentation der Anrechnungsentscheidung
Studiendekan/in	<ul style="list-style-type: none"> • „Schlichtungsstelle“, wenn zwischen Studierenden und dem Prüfungsausschuss unterschiedliche Bewertungen im Zusammenhang mit der Anrechnung auftreten
Dezernat für Studienangelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsaufsicht

³ Nexus. Lernergebnisse praktisch formulieren, Nexus Impulse für die Praxis, Ausgabe 2, Neuauflage Juni 2015, S. 2.

⁴ Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)“. Anrechnungsleitlinie: Leitlinie für die Qualitätssicherung von Verfahren zur Anrechnung beruflicher und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge, Stand: Januar 2010, S. 16.

5. Anrechnungsverfahren an der Universität Potsdam

Anrechnungen außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten können in pauschalen oder individuellen Verfahren erfolgen.⁵ Auch eine Kombination beider Anrechnungsmodelle ist möglich. Prinzipiell können nur Studierende der Universität Potsdam Anträge zur Anrechnung von bereits erbrachten Kompetenzen stellen. Für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt die Anerkennung ggf. schon vorab, entfaltet aber erst mit der Immatrikulation ihre Wirkung. Ausländische Qualifikationen müssen – soweit nach Rücksprache mit den Prüfungsausschüssen von ihnen verlangt – von den Studierenden durch beglaubigte Übersetzungen belegt werden.

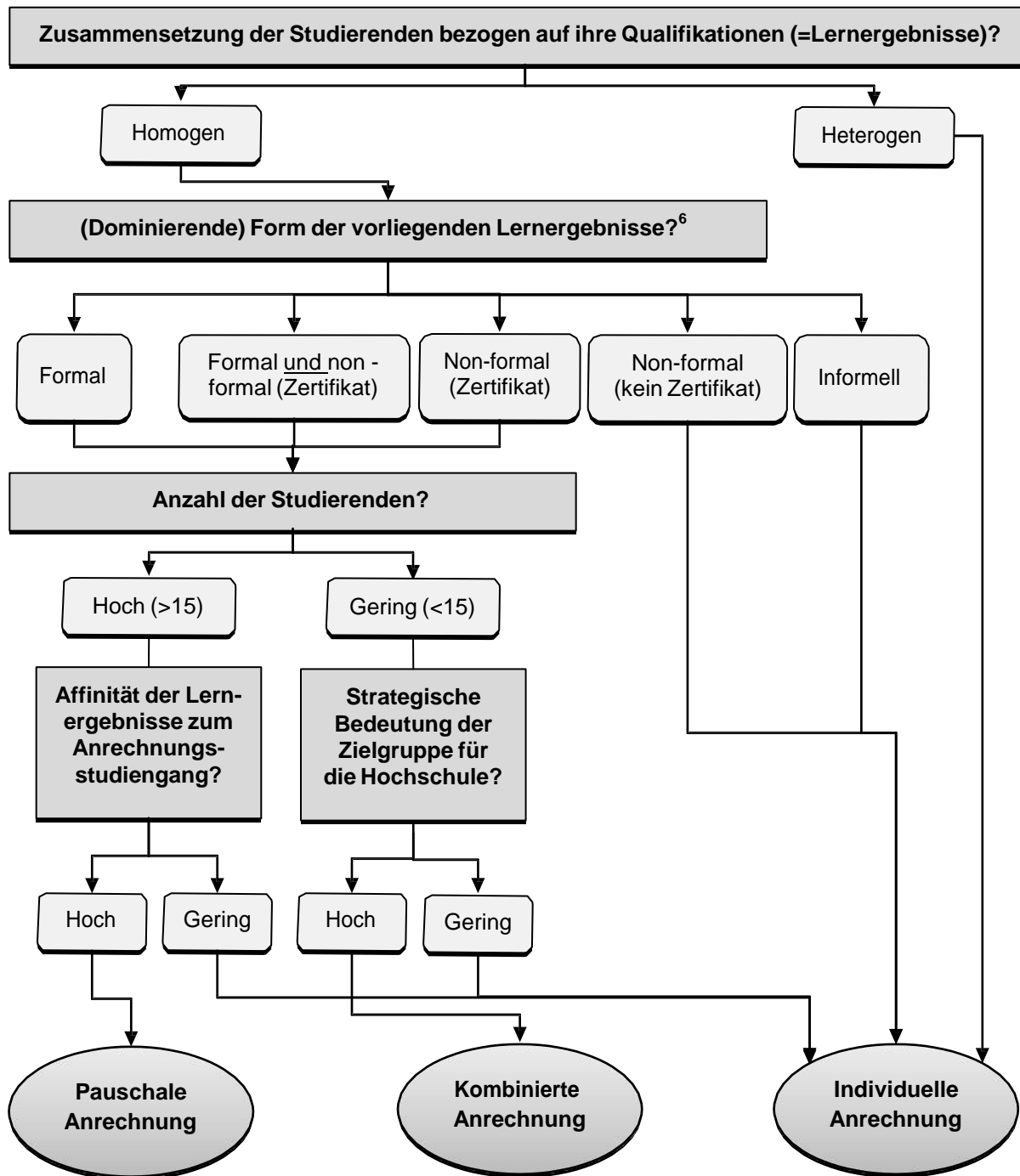
Bei der **individuellen Anrechnung** stehen die Kompetenzen des Antragstellers im Mittelpunkt einer Einzelfallentscheidung. Aufgrund der detaillierten Äquivalenzbewertung der einzelnen Kompetenzen – die formal, nicht-formal oder informell sein können – ist das Verfahren zeitaufwendig. Daher ist dieses Verfahren vor allem geeignet, wenn bspw. nur wenig Anrechnungsinteressierte mit einer bestimmten Berufsausbildung einen Antrag stellen.

In der **pauschalen Anrechnung** werden formale bzw. nicht-formale Bildungsgänge der beruflichen Aus- und Weiterbildung und einschlägige Berufserfahrungen mit Zertifikat in einem einmaligen Verfahren auf äquivalente Kompetenzen geprüft, um diese dann bei Vorlage der entsprechenden formalen Vorbildungen oder beruflichen Erfahrungen ohne weitere Prüfungen anrechnen zu können. Die entsprechenden (homogenen) Bewerber haben nur die notwendigen Voraussetzungen nachzuweisen und bekommen die definierten Studienteile erlassen. Je größer die Zahl der Anrechnungsfälle pro Semester erwartet wird, desto eher lohnen sich die hohen (v.a. zeitlichen) Aufwendungen für die Entwicklung des pauschalen Verfahrens.

Kombinierte Anrechnungsverfahren sind besonders interessant für Studiengänge, die sich durch Angebote für „nicht-traditionelle“, beruflich gebildete und erfahrene Bildungsnachfrager in ihrem Lehrangebot profilieren möchten. In kombinierten Verfahren kann das Anrechnungspotenzial einer jeden Person optimal ausgeschöpft werden.

⁵ Vgl.; Dieser Abschnitt brucht vor allem auf: Hanft, A., Brinkmann, K., Gierke, W.B., Müskens, W.: Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in Studiengängen, Studie AnHoSt, 2014, S. 4.

Entscheidungspfade zur Auswahl des Anrechnungsverfahrens



Quelle: Martens, Janet/Dietrich, Andreas/Wolfgramm, Kati: Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen, Universität Rostock, S. 9.

5.1. Die Äquivalenzbeurteilung im Anrechnungsverfahren

Mit Hilfe der Anrechnungsverfahren kann beurteilt werden, inwieweit die außerhochschulischen Kenntnisse und Fähigkeiten mit den Qualifikationszielen im Studiengang in Inhalt und Niveau übereinstimmen. In der **Äquivalenzbeurteilung (Inhalts- und Niveauvergleich)** geht es folglich darum, die

Gleichwertigkeit zu untersuchen. Eine vollkommene Übereinstimmung der Lernergebnisse in Inhalt und Niveau kann dabei nicht erwartet werden, dennoch kann eine Anrechnung erfolgen.

Zur Äquivalenzbeurteilung des Inhalts und Niveaus der Lernergebnisse können Referenzsysteme herangezogen werden. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass sich Taxonomien eher für die Beschreibung der Art des Lernergebnisses eignen, während Qualifikationsrahmen eher der Niveauzuordnung von Lernergebnissen dienen. Die Entscheidung für ein bestimmtes Referenzsystem ist ein Abwägungsprozess – es gibt nicht das eine Referenzsystem, das immer am besten einzusetzen ist.

Folgende Gruppen von Referenzsystemen (siehe Anhang) werden empfohlen:

- Qualifikationsrahmen, insbesondere der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) (2008), aber auch sektorale Rahmenwerke etwas für den Hochschulbereich (wie der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse der KMK (2005)),
- Generische Taxonomien, wie etwa die kognitiven Taxonomien nach Bloom (1956) oder darauf basierende Weiterentwicklungen wie etwa nach Anderson/Krathwohl (2001),

Bei der **inhaltlichen Äquivalenzprüfung** wird beurteilt, inwieweit die Inhalte der außerhochschulischen Kenntnisse und Fähigkeiten und des akademischen Bildungsbereichs vergleichbar sind.

Der **Niveauvergleich** der Lernergebnisse bezieht sich dann auf inhaltlich gleichwertige Lernergebnisse. Für die Beurteilung der Niveaustufen wird eine Orientierung an Referenzsystemen empfohlen (siehe Anhang). Für die Anrechnung inländischer außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten können der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) herangezogen werden. Für den Vergleich mit ausländischen Zertifikaten dient der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) als „Übersetzungshilfe“ der Niveaus der jeweiligen nationalen Qualifikationen und Kompetenzen. Auch im Niveauvergleich kann keine passgenaue Deckungsgleichheit erwartet werden. Gleichwertigkeit in Bezug auf das Niveau bedeutet dann, dass höhere Niveaueinstufungen der Lernergebnisse auf der einen Dimension (z. B. Praxisrelevanz) niedrigere Ausprägungen (z. B. Breite des Theoriewissens) auf anderen kompensieren können.

Für den Vergleich mit den Lernergebnissen aus Ausbildungsberufen eignen sich vor allem die Rahmenlehrpläne der jeweiligen Ausbildungsgänge. Sie richten sich mehrheitlich nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und können auf der Internetseite der Kultusministerkonferenz heruntergeladen werden.⁶ Außerdem können die Abschlussprüfungen der letzten Jahre herangezogen werden.⁷ Sie geben ebenfalls Auskunft über Inhalt und Niveau der Lernergebnisse. Für die Bewertung von Lernergebnissen aus Aufstiegsfortbildungen eignen sich deren Rahmenlehrpläne und im Zweifelsfall auch die Mitschriften der Anrechnungskandidaten.

Für die **Benotung** der Lernergebnisse wird in der Regel die Note der beruflichen Qualifizierung übernommen. Sind aus der beruflichen Aus- und Fortbildung mehrere benotete Leistungen für ein Modul der Universität Potsdam vorhanden, wird aus ihnen die Durchschnittsnote errechnet. Liegen hingegen unbenotete Prüfungsleistungen aus der Aus- und Fortbildung vor, müssen diese im Rahmen des Anrechnungsverfahrens nachträglich durch entsprechende mündliche oder schriftliche Überprüfungen benotet werden, sofern sie nicht in Modulen mit überwiegenden Praxisteilen (z. B. Praktika) angerechnet werden können.

⁶ <https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/duale-berufsausbildung/rahmenlehrplaene-und-ausbildungsordnungen.html>, aufgerufen am 08. Juni 2016

⁷ Die Abschlussprüfungen der letzten Jahre im U-Form-Verlag unter <http://www.u-form-shop.de> bestellt werden.

5.2. Das Verfahren der individuellen Anrechnung an der Universität Potsdam

Für das Verfahren der individuellen Anrechnung ist nicht relevant, wo (z. B. in einer Bildungseinrichtung, am Arbeitsplatz, in der Freizeit) und wie (z. B. Weiterbildung, Erfahrungslernen) Kompetenzen erworben wurden. Von Bedeutung ist jedoch die Frage, ob die Kompetenzen in Inhalt und Niveau denen des anzurechnenden Moduls entsprechen. Die eingeschriebenen Studierenden stellen möglichst gleich zu Beginn des Studiums einen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss. Für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester wird der Antrag vor Studienbeginn gestellt, entfaltet aber seine Wirkung erst mit der Immatrikulation.

Um auf den Prozess der Anrechnung ihrer Kompetenzen positiv Einfluss zu nehmen, können die Studierenden ihre Unterlagen strukturieren. Indem sie einen Antrag stellen und dazu ein Portfolio ihrer bereits erbrachten Kompetenzen erstellen, unterstützen sie die Begutachtung des Prüfungsausschusses in ihrem Sinne. Außerdem setzen sie sich dabei mit den Studien- und Prüfungsordnungen und damit den Anforderungen ihrer Studiengänge frühzeitig auseinander.

(Empfohlene) Unterlagen, die zur Antragstellung eingereicht werden sollten

- ✓ Antrag auf Anerkennung der Universität Potsdam für die jeweilige Prüfungsversion⁸
- ✓ Rahmenlehrplan der jeweiligen Aus-, Fort- oder Weiterbildung
- ✓ Abschlussprüfungen der jeweiligen Aus-, Fort- oder Weiterbildung
- ✓ tabellarischer Lebenslauf
- ✓ Abschlusszeugnisse
- ✓ Ansprechperson der jeweiligen Einrichtung
- ✓ ggf. Arbeitszeugnisse
- ✓ ggf. Mitschriften, Arbeitsproben und -dokumente
- ✓ ggf. Gutachten Dritter

5.2.1. Verfahrensablauf ohne Portfolio

Studieninteressierte und Studierende, die sich außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium an der Universität Potsdam anrechnen lassen wollen, können sich in einem ersten Schritt von der Zentralen Studienberatung und/oder den zuständigen Studienfachberaterinnen und -beratern über das Anrechnungsverfahren beraten lassen. Zur Anrechnung ihrer außerhochschulischen Kenntnisse und Fähigkeiten stellen sie beim entsprechenden Prüfungsausschuss einen Antrag (Antragsformular auf Anerkennung).

⁸ <http://www.uni-potsdam.de/studium/konkret/pruefungsorganisation/aner kennungen.html>, aufgerufen am 08. Juni 2016

Zur Aufbereitung der individuellen Lernergebnisse aus den vorgängigen Lernprozessen werden diese vom Prüfungsausschuss zunächst erfasst und dokumentiert.⁹ Bei formalen (z. B. geregelten beruflichen Fortbildungen) und ggf. auch bei nicht-formalen Lernprozessen (z. B. Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb von geregelten Fortbildungen) reichen die Anrechnungsinteressierten sämtliche Dokumente ein, die zumindest als „Rohmaterial“ für eine solche Lernergebnisbeschreibung genutzt werden können. Dieses „Rohmaterial“ können Zeugnisse und Zertifikate sein, in denen Themengebiete der Bildungsmaßnahme beschrieben sind, oder auch ausführliche Beschreibungen der Lerninhalte und -ergebnisse der jeweiligen Bildungsmaßnahme (z. B. Curricula, Themenkataloge, Inhaltsbeschreibungen).

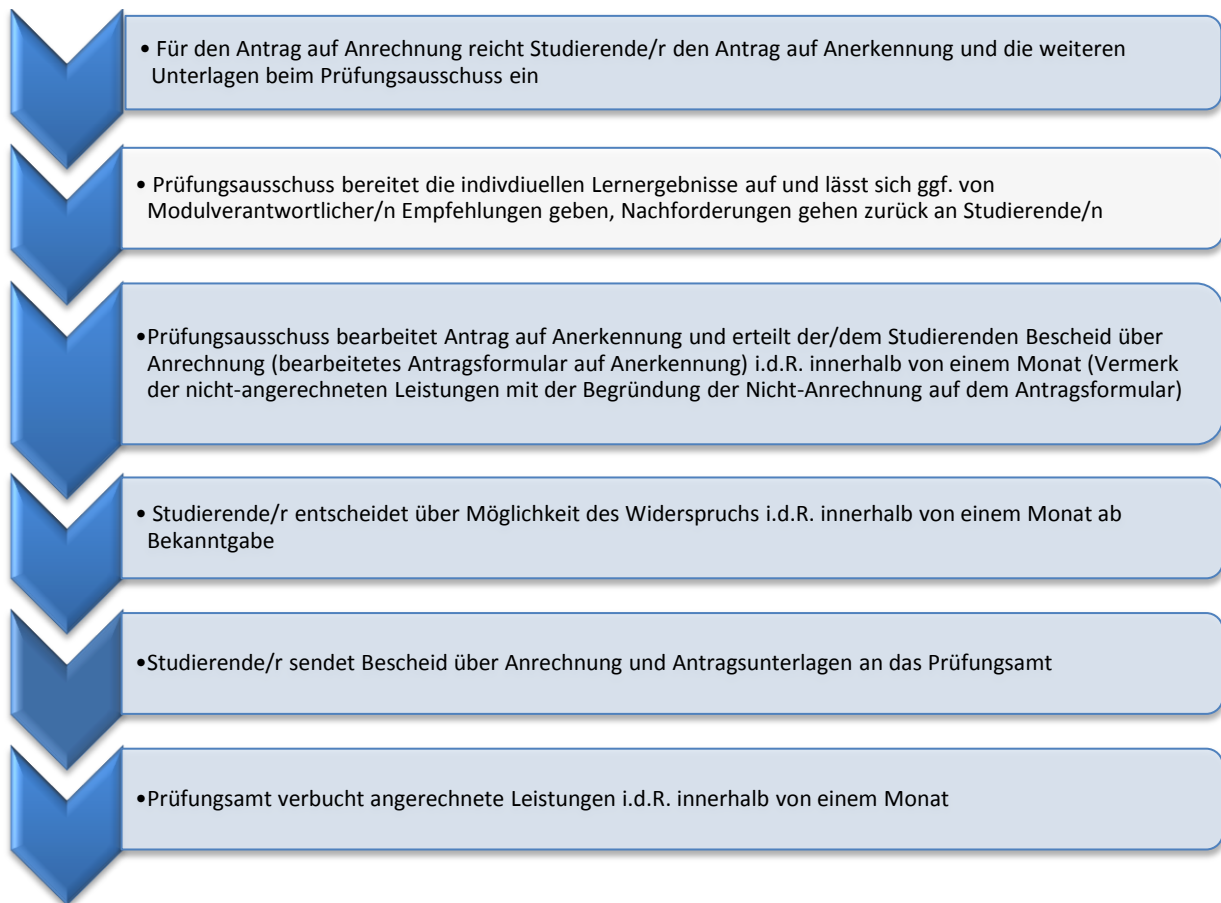
Bei durch informelle Lernprozesse erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss die Dokumentation des „Rohmaterials“ oftmals von den Lernenden selbst geleistet werden, etwa durch Lerntagebücher, Beschreibung von Tätigkeiten und den durch diese Tätigkeiten erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

In einem nächsten Schritt ist es notwendig, dieses Rohmaterial auf die für den Studiengang in der Studien- und Prüfungsordnung beschriebenen Lernergebnisse abzubilden.

Zur Vorbereitung kann es sinnvoll sein, aus Gründen der Transparenz, der Akzeptanz oder weil später eine pauschale Anrechnung angestrebt wird, die Lernergebnisse des Studiengangs unter Verwendung eines Referenzsystems aufzubereiten und gemäß der Beschreibungssystematik des Referenzsystems zu formulieren.

In der Regel innerhalb eines Monats erteilt der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden einen Bescheid über die Anrechnung in Form des bearbeiteten Antrags auf Anerkennung. Eventuelle Nachforderungen gehen zurück an die bzw. den Studierenden. Auch mündliche und schriftliche Prüfungen zur Feststellung der Lernergebnisse nach Inhalt und Niveau können hier erfolgen. Nichtangerechnete Leistungen und die Begründung für die Nichtanrechnung sind durch den Prüfungsausschuss auf dem Antragsformular auf Anerkennung zu dokumentieren. Die bzw. der Studierende entscheidet innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung über die Anrechnung darüber, ob sie bzw. er gegen den Bescheid einen Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegt. Nimmt er den Bescheid an, sendet die bzw. der Studierende ihn mit den Antragsunterlagen an das Prüfungsamt, wo die anerkannten Leistungen in der Regel innerhalb eines Monats verbucht werden.

⁹ Die folgende Darstellung der Aufbereitung der individuellen Lernergebnisse ist den ANKOM-Arbeitsmaterialien Nr. 3, Verfahren und Methoden der individuellen Anrechnung, HIS, S. 9 ff. entnommen.



5.2.2. Verfahrensablauf mit Portfolio

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der bereits erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Fähigkeiten und den erforderlichen des jeweiligen Studiengangs wird empfohlen, ein Portfolio anzulegen. Der Unterschied zur Anrechnung ohne Portfolio ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Antrag kennzeichnet, für welche Module die Anrechnung erfolgen soll. Dazu werden die vorgängig erworbenen Lernergebnisse selbständig aufbereitet und im Vergleich zu den Modulen des hiesigen Studienganges eingeschätzt.

Voraussetzung für das Anrechnungsverfahren ist die kompetenzorientierte Beschreibung der Lernergebnisse sowohl der bereits erlangten außerhochschulischen Kenntnisse und Fähigkeiten als auch der akademischen Fähigkeiten. Fehlt diese auf Seiten der außerhochschulischen Kenntnisse und Fähigkeiten, sollten die Bewerberinnen und Bewerber die Formulierung in einer kompetenzorientierten Sprache eigenständig nachholen. Unterstützung können sie bei der Studienberatung für beruflich Qualifizierte im Dezernat 2 und bei den entsprechenden Studienfachberatern nachfragen.

Im Portfolio werden die bisher erbrachten Lernergebnisse mit denen des Moduls des Studiengangs gegenübergestellt. Lernergebnisse, die für die Anrechnung relevant sein können, aber noch nicht zertifiziert wurden (z. B. die informellen Kompetenzen), sollen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller identifiziert und formuliert werden. Im Portfolio schätzt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse und ihr erreichtes Niveau selbst ein. Dabei sind alle angegebenen Lernergebnisse durch bestätigte Nachweise (Zeugnisse, Lebenslauf, Zertifikate, Teilnahmebescheinigungen, Arbeitsproben, Publikationen, Stellenbeschreibungen usw.) aus den unterschiedlichen Bereichen (wie Berufstätigkeit, Ehrenamt, Weiterbildung) zu belegen. Aus der Darstellung sollte hervorgehen, auf welchem Niveau die Lernergebnisse erbracht wurden. Im Verfahren der Anrechnung können nicht belegte oder inhaltlich veraltete Lernergebnisse auch in Prüfungsgesprächen oder schriftlichen Aufgaben (Hausarbeit, Klausur) validiert werden. Für den Anrechnungsantrag wird empfohlen, nur die relevanten Lernergebnisse zu formulieren und die dafür notwendigen Belege einzureichen, um eine unübersichtliche Angabe aller Lernergebnisse und Zertifikate zu vermeiden.

Elemente von Portfolio-Verfahren zur inhaltlichen Beschreibung von Lernergebnissen sind:

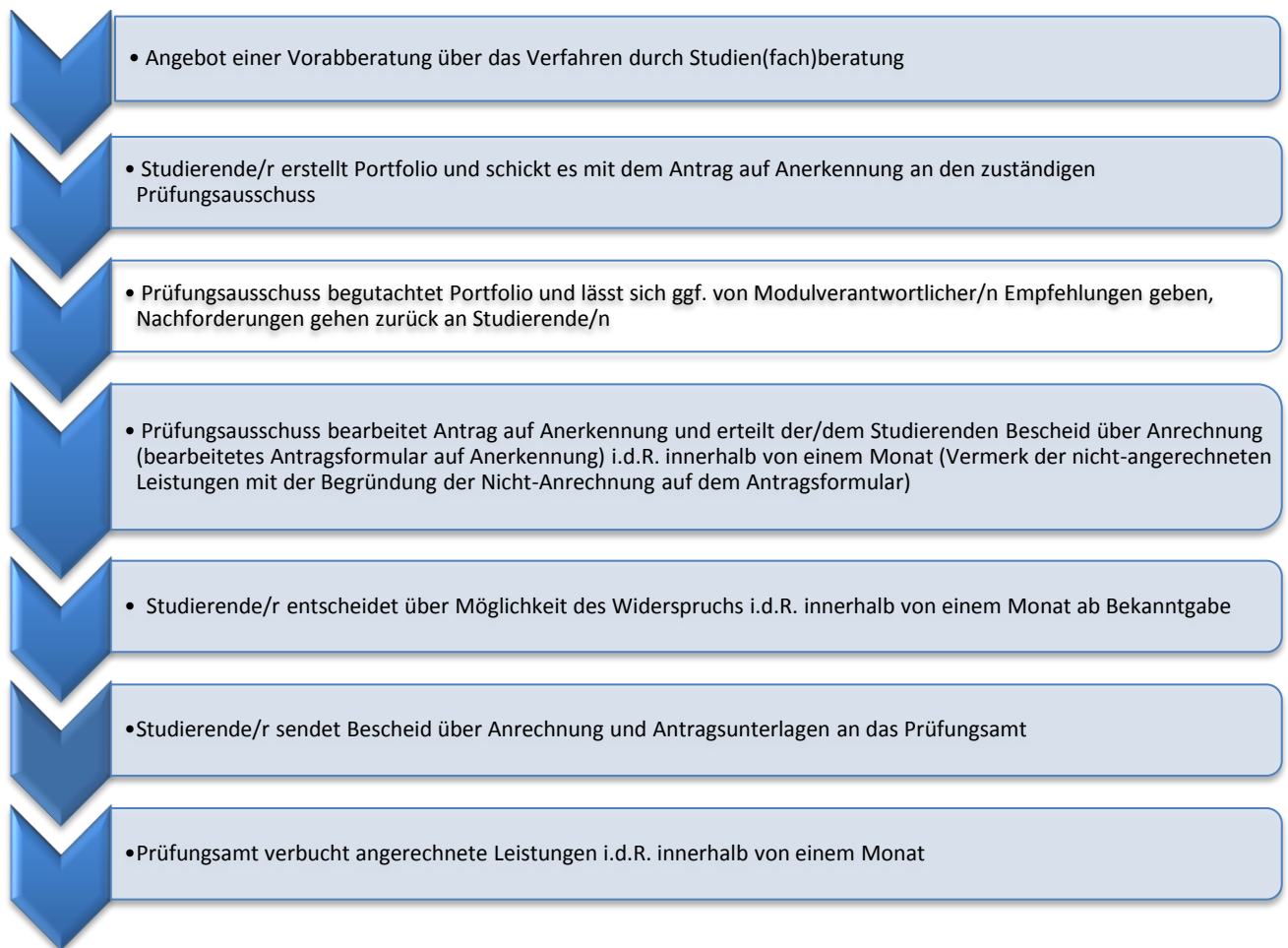
- **Lebensläufe:** Die in Portfolio-Verfahren enthaltenen Lebensläufe können die durch die einzelnen Tätigkeiten (vermutlich) erworbenen Lernergebnisse thematisieren. In jedem Fall geben die Lebensläufe im Hinblick auf informell erworbene Lernergebnisse einen ersten überblicksartigen Eindruck von den Tätigkeiten, auf die sich diese informellen Lernprozesse und Kompetenzentwicklungen beziehen.
- **Lerntagebücher:** Lerntagebücher beschreiben wesentlich detaillierter als Lebensläufe bestimmte Tätigkeiten oder Handlungssequenzen mit Fokus auf die damit verbundenen Lernprozesse und -ergebnisse. Sie werden üblicherweise auf Tages- oder Wochenbasis synchron geführt, d.h. bezogen auf den aktuellen Zeitpunkt bzw. Zeitabschnitt. Lerntagebücher liefern „Rohmaterial“ für die Aufbereitung und Beschreibung von Lernergebnissen informeller Lernprozesse.
- **Biografische Fragebögen:** Biografische Fragebögen erfassen asynchron und retrospektiv (berufliche) Tätigkeiten und die damit zusammenhängenden Lernprozesse und -ergebnisse. Ähnlich wie Lerntagebücher liefern sie „Rohmaterial“ für die Dokumentation von Lernergebnissen informeller Lernprozesse, sie beziehen sich im Vergleich zu Lerntagebüchern aber in der Regel auf größere Zeitabschnitte und höher aggregierte Tätigkeits- bzw. Handlungskomplexe.
- **Belege, Evidenz:** Wo irgend möglich, sollten die im Portfolio beschriebenen vorgängigen Lernergebnisse belegt werden. Als Belege kommen z. B. Arbeitsproben, betriebliche Dokumente, die die genannten Tätigkeiten belegen, sowie Zeugnisse und Zertifikate bei formalen und ggf. bei nicht-formalen Lernprozessen in Frage.
- **Nach den Lernergebnissen des Zielstudiengangs strukturierte Beschreibungen von Lernergebnissen vorgängigen Lernens:** Als entscheidende Voraussetzung des Inhaltsvergleichs müssen Lernergebnisse des vorgängigen – formalen, nicht-formalen und informellen – Lernens den Lernergebnissen des Zielstudiengangs zugeordnet werden. Dafür bietet sich ein Dokument an, das an die Module und Lernergebnisse des Zielstudiengangs angelehnt ist. Dort werden die Lernergebnisse des vorgängigen Lernens eingetragen.

Zur **Beschreibung von informellen Lernergebnissen** bietet sich ein zweistufiges Vorgehen an: In einem ersten Schritt werden vom Anrechnungskandidaten bzw. von der Anrechnungskandidatin – ggf. unter Rückgriff auf die Ergebnisse des Lerntagebuchs oder des biografischen Fragebogens – Tätigkeiten beschrieben, die mit den jeweiligen Ziel-Lernergebnissen korrespondieren. In einem zweiten Schritt werden die entsprechenden Lernergebnisse von ihm bzw. ihr formuliert, am besten mit aktiven Schlüsselverben: „Ich kann ...“, „Ich beherrsche ...“, „Ich bin in der Lage, ... zu analysieren/bewerten/gestalten“. Ein zweistufiges Vorgehen kann auch bei formal oder nicht-formal erworbenen Lernergebnissen sinnvoll sein, insbesondere dann, wenn die entsprechenden Dokumente keine Beschreibungen von Lernergebnissen, sondern eher von Lerninhalten, Themengebieten etc. enthalten.

Die Portfolioerstellung:



Verfahrensüberblick: Anrechnung mit Portfolio



5.3. Das Verfahren der pauschalen Anrechnung an der Universität Potsdam

Anerkannte Ausbildungsberufe und eine darauf bezogene mindestens dreijährige Berufspraxis sowie Aufstiegsfortbildungen (mindestens 400 Unterrichtsstunden) können durch pauschale Anrechnungsverfahren anerkannt werden, sofern der zuständige Prüfungsausschuss festgelegt hat, welche Kompetenzen auf welche Module des betreffenden Studiengangs angerechnet werden können.

In einem ersten Schritt müssen die Lernergebnisse der beruflichen und der akademischen Bildungseinrichtungen erfasst und in einer **einheitlichen Beschreibungssprache** formuliert werden, um miteinander vergleichbar zu sein. Referenzsysteme bieten so eine „Beschreibungssprache“, in die die Lernergebnisse beider Bildungsbereiche übersetzt werden können.

Zu den relevanten Dokumenten gehören unter anderen:

- Modulbeschreibungen des Studiengangs,
- Lernergebnisbeschreibungen aus den Dokumenten der vorgängigen Bildung,
- Ergänzende Dokumente aus den betroffenen beruflichen und hochschulischen Bildungsbereichen, wie etwa Prüfungsaufgaben, Musterklausuren, Literatur, Skripte, Foliensätze/Präsentationen.

Wie im individuellen Verfahren beschrieben, dienen auch hier die unterschiedlichen Referenzsysteme (siehe Anhang) zum Vergleich der Lernergebnisse.

Im zweiten Schritt erfolgt die **Äquivalenzprüfung**, in der personenunabhängig vorgängige Lernergebnisse denen des Zielstudiengangs gegenübergestellt und auf die (ungefähre) Gleichwertigkeit ihres Inhalts und Niveaus geprüft werden. Diese Vergleiche finden in der Regel auf der Ebene der Module statt.

Um zu einer Äquivalenzbeurteilungen für die pauschale Anrechnung zu gelangen, werden für die Inhalts- und Niveauprüfungen jeweils unterschiedliche Methoden verwendet.¹⁰

Die einzelnen Methoden der Äquivalenzprüfung im Rahmen des pauschalen Verfahrens lassen sich nach dem Grad ihrer Strukturiertheit näher beschreiben:

- Schwach strukturierte Methoden: Inhalts- oder Niveauäquivalenzurteile mit mehr oder weniger unmittelbar und ohne bzw. mit nur geringer methodischer Unterstützung
- Mäßig strukturierte Methoden: Methodische Unterstützung und Strukturierung durch Hilfsmittel wie etwa Checklisten, Leitfäden oder Fragebögen
- Stark strukturierte Methoden: Methodische Unterstützung und Strukturierung durch Hilfsmittel, die als (psychometrische) Messverfahren – mit bekannten Güteindikatoren hinsichtlich Verlässlichkeit (Reliabilität) und Gültigkeit (Validität) – interpretiert werden können

¹⁰ Die folgende Darstellung beruht auf: ANKOM-Arbeitsmaterialie Nr. 3, Verfahren und Methoden der pauschalen Anrechnung, HIS, S. 12 ff.

Zum **Inhaltsvergleich** werden üblicherweise die Lernergebnisse der beiden Bildungsbereiche in Matrizen gegenübergestellt. Nur Lernergebnisse, die die Inhaltsprüfung bestehen (also inhaltlich als äquivalent beurteilt werden), werden dann auch auf ihr Niveau hin geprüft.¹¹

Zum **Niveauvergleich** werden festgelegte Kriterien herangezogen. Das können z. B. Kriterien wie „Berücksichtigung neuer Forschung“, „Praxisorientierung“, „Reflexion und Professionalität“ sein. Im Rahmen der Äquivalenzprüfung werden diese Kriterien auf hierarchisch gestuften Referenzsystemen – z. B. auf einen Qualifikationsrahmen oder eine Taxonomie – abgebildet. Mehrere Kriterien sind deshalb wichtig, weil diese sich in gewissen Grenzen gegenseitig kompensieren können. Die Lernergebnisse, z. B. einer Fortbildung, die inhaltlich einem Modul des Studiengangs zugeordnet wurden, werden dann den Niveaus des Referenzsystems zugeordnet.

Beim Niveauabgleich sollte bedacht werden, dass einzelne hochschulische Module nicht dem Niveau des angestrebten Abschlusses entsprechen. Wird beispielsweise der Bachelor-Abschluss angestrebt, wird dieser im Referenzsystem „Europäischer Qualifikationsrahmen“ insgesamt dem Niveau 6 zugeordnet. Das bedeutet nicht, dass alle Studienmodule auf dem Level 6 abschließen. Module, die z. B. erste Grundlagen im Studium vermitteln, werden eher auf einem niedrigeren Niveau, z. B. 5, einzuordnen sein, denn die Studierenden müssen erst einmal in die Thematik eingeführt werden. Entsprechend sollte bei der Äquivalenzprüfung nicht per se davon ausgegangen werden, dass die Lernergebnisse jedes Studienmoduls im Bachelor-Studiengang auf Niveau 6 angesiedelt sind.

Wurden die Äquivalenzen von Inhalt und Niveau der einzelnen Lernergebnisse bzw. Module eingeschätzt, müssen diese „nur“ noch nebeneinander gelegt und ein Gesamtäquivalenzurteil bezüglich deren Gleichwertigkeit getroffen werden.

6. Der Übergang von individueller zu pauschaler Anrechnung

In individuellen Verfahren können – wie bereits angesprochen – auch zertifizierte Lernergebnisse (z. B. belegt durch Zertifikate geregelter Fortbildungsabschlüsse) erfasst werden.¹² Dies kann dann geschehen, wenn es entweder (noch) kein pauschales Verfahren für den Studiengang gibt, auf den angerechnet werden soll, oder wenn – im Rahmen eines kombinierten Verfahrens – diese spezifischen Zertifikate (noch) nicht im pauschalen Verfahren berücksichtigt worden sind. Wenn nun in einer Reihe von Einzelfällen ein bestimmtes Zertifikat wiederholt auf ein bestimmtes Modul bzw. eine Reihe von Modulen angerechnet worden ist, kann es naheliegen, diese spezifische Entscheidung zu pauschalisieren. Danach würde dann dieses Zertifikat ohne individuelle Beurteilung pauschal angerechnet werden.

Eine solche „Evolution“ von individueller zu kombinierter oder pauschaler Anrechnung kann auch als grundsätzliche Entwicklungsdynamik eines Anrechnungsverfahrens auftreten; dies kann auch bewusst so gestaltet worden sein. In einem solchen Fall würde die Universität Potsdam zunächst ge-

¹¹ Diese Einschränkung beruht auf den Ergebnissen der ANKOM-Initiative, in denen sich die Niveauprüfung oft als schwieriger herausgestellt hat als die Inhaltsprüfung.

¹² Die Beschreibung des Kapitels ist entnommen aus: ANKOM-Arbeitsmaterialie Nr. 3, Verfahren und Methoden der pauschalen Anrechnung, HIS, S. 16.

plant nur ein individuelles Verfahren einführen, allerdings mit dem Ziel, sukzessive in ein kombiniertes oder in ein pauschales Verfahren über zu gehen.

7. Zuständigkeiten bei der Qualitätssicherung des Anrechnungsverfahrens

	VPL	ZfQ	D2	Studiendekane	Prüfungsausschüsse
1. Implementierung der Verfahren	Allgemeine Information der Angehörigen der Universität über die Einführung des Verfahrens und der Kriterien	Entwicklung von zentralen Informationsmaterialien , Initiierung der Entwicklung einer Datenbank zur Dokumentation und Archivierung der Anerkennungsentscheidungen	Detaillierte Information der Prüfungsausschüsse, Beratung der PAs bei rechtlichen Problemen, Überarbeitung der zentralen Webseite und der Antragsformulare	Verantwortung für Darstellung der ggf. vorhandenen fakultätsspezifischen Informationen auf den Fakultätsseiten ,	Abstimmung mit den Studienfachberatern zum Verfahren, Anwendung der Verfahren, Ggf. Initiieren Einführung pauschaler Verfahren und Anwendung Portfolio
2. Überprüfung der Verfahren	Regelmäßige Gespräche mit Studiendekanen zum Verfahren alle 3 Jahre (unter Beteiligung D2 und ZfQ)	Auswertung der Rückmeldungen von Antragstellern (aus quantitativen und qualitativen Studierendenbefragungen)	Mitteilung bei Problemen an VPL	Prozessverantwortung auf Ebene der Fakultät, regelmäßiger Bericht alle 3 Jahre an VPL (Bericht: Anzahl angerechneter und abgelehnter Leistungen/Anträge, Dauer der	Mitteilung bei Problemen an Studiendekan

				Verfahren, Umgang mit den verschiedenen Verfahren, Problemfälle)	
3. Anpassung der Kriterien und Verfahren		<p>Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse zur Durchführung des Verfahrens innerhalb der UP,</p> <p>Aktualisierung der zentralen Informationsmaterialien</p>	Pflege der zentralen Webseite	Aktualisierung der Fakultätsseiten	

8. Anhang

8.1. Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)¹³

(Ausschnitt)

<p>Niveau 6 beschreibt Kompetenzen die zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.</p>			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
<p>Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen.</p> <p>Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches oder eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen.</p> <p>Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.</p>	<p>Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen oder einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.</p>	<p>In Expertenteams verantwortlich arbeiten oder Gruppen oder Organisationen* verantwortlich leiten. Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.</p> <p>Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.</p>	<p>Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.</p>
<p>Niveau 7 beschreibt Kompetenzen, die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.</p>			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
<p>Über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über umfassendes berufliches Wissen in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Über erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen verfügen.</p>	<p>Über spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Auch bei unvollständiger Information Alternativen abwägen.</p> <p>Neue Ideen oder Verfahren</p>	<p>Gruppen oder Organisationen* im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten.</p> <p>Die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern.</p> <p>Bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen führen.</p>	<p>Für neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen.</p>

¹³ Deutscher Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen verabschiedet vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) am 22. März 2011, http://www.dqr.de/media/content/Der_Deutsche_Qualifikationsrahmen_fue_lebenslanges_Lernen.pdf, aufgerufen am 21. Juni 2016.

	entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe bewerten.		
<p>Niveau 8 beschreibt Kompetenzen, die zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet.</p>			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über umfassendes, spezialisiertes und systematisches Wissen in einer Forschungsdisziplin verfügen und zur Erweiterung des Wissens der Fachdisziplin beitragen (entsprechend der Stufe 3 [Doktoratsebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über umfassendes berufliches Wissen in einem strategische- und innovationsorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Über entsprechendes Wissen an den Schnittstellen zu angrenzenden Bereichen verfügen.	Über umfassend entwickelte Fertigkeiten zur Identifizierung und Lösung neuartiger Problemstellungen in den Bereichen Forschung, Entwicklung oder Innovation in einem spezialisierten wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 3 [Doktoratsebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Innovative Prozesse auch tätigkeitsfeldübergreifend konzipieren, durchführen, steuern, reflektieren und beurteilen. Neue Ideen und Verfahren beurteilen.	Organisationen oder Gruppen* mit komplexen bzw. interdisziplinären Aufgabenstellungen verantwortlich leiten, dabei ihre Potenziale aktivieren. Die fachliche Entwicklung anderer nachhaltig gezielt fördern. Fachübergreifend Diskussionen führen und in fachspezifischen Diskussionen innovative Beiträge einbringen, auch in internationalen Kontexten.	Für neue komplexe anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel wählen und neue Ideen und Prozesse entwickeln.

* Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

8.2. Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR)

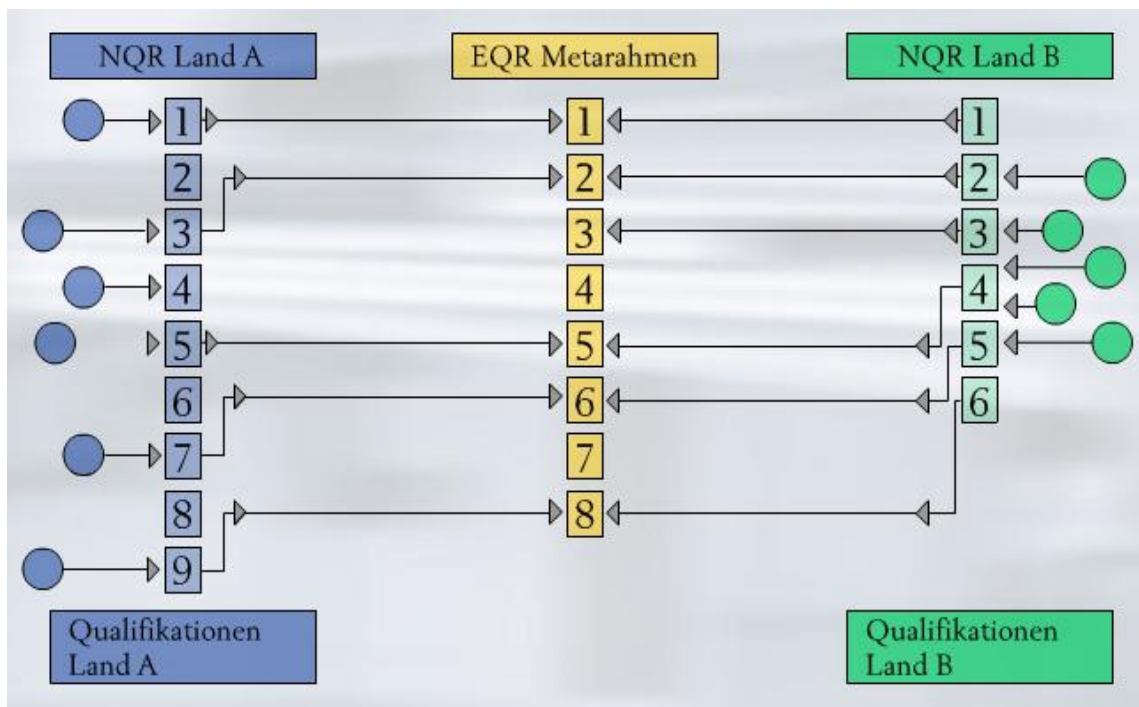
Der EQR ist ein gemeinsames europäisches Referenzsystem, das die verschiedenen nationalen Qualifikationssysteme und –rahmen miteinander verknüpft. In der Praxis fungiert er als Übersetzungsinstrument, das Qualifikationen und Kompetenzen verständlicher macht.

(Ausschnitt)

	Kenntnisse (beschrieben als Theorie- und/oder Faktenwissen)	Fertigkeiten (kognitive und praktische Fertigkeiten)	Kompetenzen (Übernahme von Verantwortung und Selbständigkeit)
Zur Erreichung von Niveau 6 erforderliche Lernergebnisse	Fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen	Fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen und zur Lösung komplexer und nicht vorhergesehener Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind	Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen
Zur Erreichung von Niveau 7 erforderliche Lernergebnisse	Hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder For-	Spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln	Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern Übernahme von Verantwort-

	schung; Kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren	tung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams
Zur Erreichung von Niveau 8 erforderliche Lernergebnisse	Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	Weitest fortgeschrittene und spezialisierte Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Fragestellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis	Fachliche Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung

14



15

8.3. Die Bloomsche Taxonomie¹⁶

Die bekannteste Taxonomie kognitiver Lernziele ist von dem US-Amerikanischen Psychologen Benjamin Samuel Bloom.

¹⁴ Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, https://ec.europa.eu/ploteus/sites/eac-efq/files/leaflet_de.pdf, aufgerufen am 21. Juni 2016.

¹⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ischer_Qualifikationsrahmen#/media/File:EuropeanQualificationsFramework.jpg, aufgerufen am 21. Juni 2016.

¹⁶ Bloom, B. S., Engelhart, M. D., Furst, E. J., Hill, W. H., & Krathwohl, D.R.: Taxonomy of educational objectives: the classification of educational goals; Handbook I: Cognitive Domain New York, Shortmans, Green, 2013.

Taxonomie stufen	Beschreibung	Verben
Wissen,	Die Lernenden geben wieder, was sie vorher gelernt haben. Der Prüfungsstoff musste auswendig gelernt oder geübt werden.	angeben, aufschreiben, aufzählen, aufzeichnen,
Verstehen	Die Lernenden erklären z. B. einen Begriff, eine Formel, einen Sachverhalt oder ein Gerät. Ihr Verständnis zeigt sich darin, dass sie das Gelernte auch in einem anderen Kontext präsent haben	begründen, beschreiben, deuten, einordnen, erklären, erläutern, interpretieren, ordnen, präzisieren, schildern, übersetzen, übertragen, umschreiben, unterscheiden, verdeutlichen,
Anwenden	Gebrauch und Umsetzung von eindimensionalen Lerninhalten in eine neue und konkrete Situation an. Diese Anwendungssituation ist bisher nicht vorgekommen.	abschätzen, anwenden, anknüpfen, aufstellen, ausführen, begründen, berechnen, bestimmen, beweisen, durchführen, einordnen, erstellen, entwickeln, interpretieren, formulieren, modifizieren, realisieren, übersetzen, unterscheiden, umschreiben, verdeutlichen
Analyse	Die Lernenden zerlegen Modelle, Verfahren oder anderes in deren Bestandteile. Dabei müssen sie in komplexen Sachverhalten die Aufbauprinzipien oder inneren Strukturen entdecken. Sie erkennen Zusammenhänge.	ableiten, analysieren, auflösen, beschreiben, darlegen, einkreisen, erkennen, gegenüberstellen, gliedern, identifizieren, isolieren, klassifizieren, nachweisen, untersuchen, vergleichen, erlegen, zuordnen
Synthese	Die Lernenden zeigen eine konstruktive Leistung. Sie müssen verschiedene Teile zusammenfügen, die sie noch nicht zusammen erlebt oder gesehen haben. Aus ihrer Sicht müssen sie eine schöpferische Leistung erbringen. Das Neue ist aber in der bisherigen Erfahrung oder in der Kenntnis der Lernenden noch nicht vorhanden.	Abfassen, aufbauen, aufstellen, ausarbeiten, definieren, entwerfen, entwickeln, erläutern, gestalten, kombinieren, konstruieren, lösen, optimieren, organisieren, planen, verfassen, zusammenstellen
Beurteilung	Die Lernenden beurteilen ein Modell, eine Lösung, einen Ansatz, ein Verfahren oder etwas Ähnliches insgesamt in Hinsicht auf dessen Zweckmäßigkeit oder innere Struktur. Sie kennen z. B. das Modell, dessen Bestandteile und darüber hinaus noch die Qualitätsangemessenheit, die innere Stimmigkeit oder Funktionsfähigkeit. Darüber müssen sie sich ein Urteil bilden, um die Aufgabe richtig zu lösen.	äußern, auswählen, auswerten, beurteilen, bewerten, differenzieren, entscheiden, folgern, gewichten, messen, prüfen, qualifizieren, urteilen, vereinfachen, vergleichen, vertreten, werten, widerlegen

17

8.4. Die Taxonomie nach Anderson und Krathwohl

Die Taxonomie von Bloom wurde 2001 durch seine Mitarbeiter Anderson und Krathwohl weiterentwickelt.¹⁸

WISSENSDIMENSION	KOGNITIVE PROZESSDIMENSION					
	1. Erinnern	2. Verstehen	3. Anwenden	4. Analysieren	5. Bewerten	6. Erzeugen
A. Faktenwissen						
B. Konzeptionelles Wissen						
C. Prozedurales Wissen						
D. Metakognitives Wissen						

19

¹⁷ Tabelle vgl., https://paeda-logics.ch/wp-content/uploads/2014/10/Taxonomiestufen_Bloom.pdf, aufgerufen am 21. Juni 2016.

¹⁸ Vgl., Anderson, Lorin W. u. a.: A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing: A Revision of Bloom's Taxonomy of Educational Objectives. London: Longman Publishing Group, 2001.

¹⁹ Baumgartner, Peter: Taxonomie von Unterrichtsmethoden. Ein Plädoyer für didaktische Vielfalt. Kapitel 2: Taxonomie von Lernzielen – ein Fallbeispiel, Münster, New York, München, Berlin: Waxmann, 2011, S. 41. <http://peter.baumgartner.name/wp->

8.5. Antragsformular auf Anerkennung (Muster)

Antrag auf Anerkennung erbrachter Prüfungs- und Prüfungsnebenleistungen (Ist vom Studierenden im Original vorzulegen!)

für Frau/Herrn _____

ggf. Matrikelnr. _____

geboren am _____ in _____

Telefon/E-Mail: _____

Anerkennung für das Studium	Erbrachte Leistungen
im Studienfach: Bildungswissenschaften - Lehramt für die Primarstufe Abschluss: Master of Education Prüfungsversion: Wintersemester 2013/14	Ich war eingeschrieben im Studienfach _____ an der Hochschule _____ in _____ (Land)* im ____ * Fachsemester und dgcprctci g'f kg'Cpgtngppwpi "von mir erbrachtet Leistungen. *im Falle eines Auslandsaufenthalts tragen Sie bitte das Gastgeberland ein und bei den Fachseestern ggf. ein "U" für Urlaubssemester.

Á

Á

Á

'Hinweise:'

'''

''''Umf kgprgkawpi gp.'f kg'pkej v'cnu'Xqt cwaugv wpi 'hÁt 'f kg' wrcuawpi Ngkpcj o g'cp'gkpgt 'O qf wri'gknt tÁhwi 'qf gt 'hÁt 'f gp'Cduej nuu'f gu'O qf wu'dguako o v'ukpf.'y gt f gp'i gpgt gni'pkej v'cpgtncppw0

''''F kg'o gj t'kej g'Cptgej pwp' 'gk'w'pf 'f gt ugrdg'Ngkawpi 'cwh'wpvgt uej kgf rkej g'O qf wrg'kw'pkej v'o 3/4 rkej 0

''''Cwej 'p'kej v'dguacpf gpg'Ngkawpi gp'ukpf 'kp'f kg'Gpuej glf wpi 'Adgt 'f kg'Cpgtngppwpi

''''gk'p/wdg/kgj gp0 gk'gp'qj pg'Gkvt ci wpi 'ukpf 'f wt ej / wat gkej gp0

''''F cu'Qti k'p'c'f gu'xqo 'RtÁhwi ucwuej wu'dgct dgkxv'p'pvt ci gu'kw'pcej 'xqm'qi gpgt 'Gk'puej t gk'wpi IIÁeno gif wpi 'wpxgt/Ái rkej ''k'p'gtj cnd'xq'p'6'Y qej gp+ko 'RtÁhwi uc o v'gk'p/wt gkej gp0

''''Mqrkgp'f gt 'gpwrt'gej gpf gp'Pcej y gkug'Adgt 'f kg'Ngkawpi gp'ukpf 'dgk'w'Ái gp#''

''''Dgk'Cpgtngppwpi gp'xq'p'Ngkawpi gp.'f kg'ko 'Tcj o gp'gkpgt 'Pgdgpj 3/4 gt uej ch'gt dtcej v'y qtf gp'ukpf.'o wu'kf'OG'gkpg'Mqrkg'f gu'Pgdgpj 3/4 gt uej gkpu'o k'gkpi gt gkej v'y gt f gp0

''''Xqt 'Cdi cdg'f gt 'Wpvt rci gp'ko 'RtÁhwi uc o v'uqmgp'hÁt 'f kg'gki gpgp'Wpvt rci gp'Mqrkgp'cpi ght vki v'y gt f gp0

''''Cwu'Áj t'kej g'k'p'qt o c'k'q'gp'h'kf gp'Ug'ko 'k'p'vgt pgv'wpvgt <y y 0'p'k'r quf co f'g'hwf'kw' h'q'pmt gv'ltqt o w'ct g'g'w n'Dkwg'dgcej vgp'Ug'j kgt 'c'we'j 'f cu'O gt ndr:w'w'wt 'Cpgtngppwpi 0''''

''

'''

Unterschrift Studierende(r) _____

Datum _____

Dgct dglwpi 'f wt ej 'f gp'Rt Älwpj uc wuej wuu

Modulkürzel / Prüfungsnummer	Titel von Modul/Lehrveranstaltung <i>(lt. Prüfungsordnung der Uni Potsdam für ML BIL PG H 20132)</i>	Prüfungs- Form ¹	LP / Benotet	Titel der Lehrveranstaltung	Be- wertung
VM-BW-M1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft Education, Society		9		
841412	Vorlesung	V	nein		
848012	Seminar 1	S	ja/nein		
848013	Seminar 2	S	ja/nein		
Modulkürzel / Prüfungsnummer	Titel von Modul/Lehrveranstaltung <i>(lt. Prüfungsordnung der Uni Potsdam für ML BIL PG H 20132)</i>	Prüfungs- Form ¹	LP / Benotet	Titel der Lehrveranstaltung	Be- wertung
VM-BW-M2	Schulrecht und Sprecherziehung		9		
112411	Schulrecht	V	ja		
841421	Sprecherziehung	U	nein		
ZeLB	Schulpraktikum		24		
890111	Schulpraktikum mit Seminaren zur Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung	SC	nein		

Unterschrift / Stempel Prüfungsausschuss _____

Datum _____

¹Prüfungsform: V = Vorlesung; VU = Vorlesung/Übung; VS = Vorlesung/Seminar; U = Übung; S = Seminar; PJ = Projekt; PR = Praktikum; KU = Kurs; UN = Unterricht; KL = Kolloquium; TU = Tutorium; DF = Diverse Formen; MP = Modulprüfung

Folgende Leistungen wurden nicht anerkannt:

Nicht anerkannte Leistungen	Begründung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Potsdam, vertreten durch den Präsidenten, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Unterschrift / Stempel Prüfungsausschuss _____

Datum _____